

# Brandenburg sucht Erben per

**Enteignungen:** Bundesländer reagieren auf Urteil des Bundesgerichtshofes zur B

KLAUS PETER KRAUSE

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zugunsten zweier Erben von sogenanntem Bodenreformland hat einen Schock ausgelöst – vor allem in Brandenburg selbst. Das Land muß nicht nur fiskalisches Beutegut wieder herausgeben, sondern sieht sich auch öffentlich als Rechtsbrecher gebrandmarkt (JF 7/08). Doch auch die anderen vier östlichen Bundesländer haben Tausenden ihrer Bürger Bodenreformland, das diese geerbt haben, wieder weggenommen.

Brandenburg bestreitet zwar die Bereicherungsabsicht, gibt sich aber bußfertig und beeilt sich zu handeln. Anfang Februar legte es ein „Fünf-Punkte-Paket“ vor. Erstens wird es seine noch nicht vollzogenen Anträge auf Grundbucheintragung zurücknehmen. Zweitens: Wenn Brandenburg als Eigentümer schon eingetragen ist und die tatsächlichen Eigentümer oder deren Erben noch auftauchen, überträgt es ihnen das Eigentum zurück, und zwar auch dann, wenn sie nicht „besserberechtigt“ sind. Drittens: Tauchen diese nicht auf, wird das Land die Flächen absondern und sie wie ein Treuhänder zugunsten

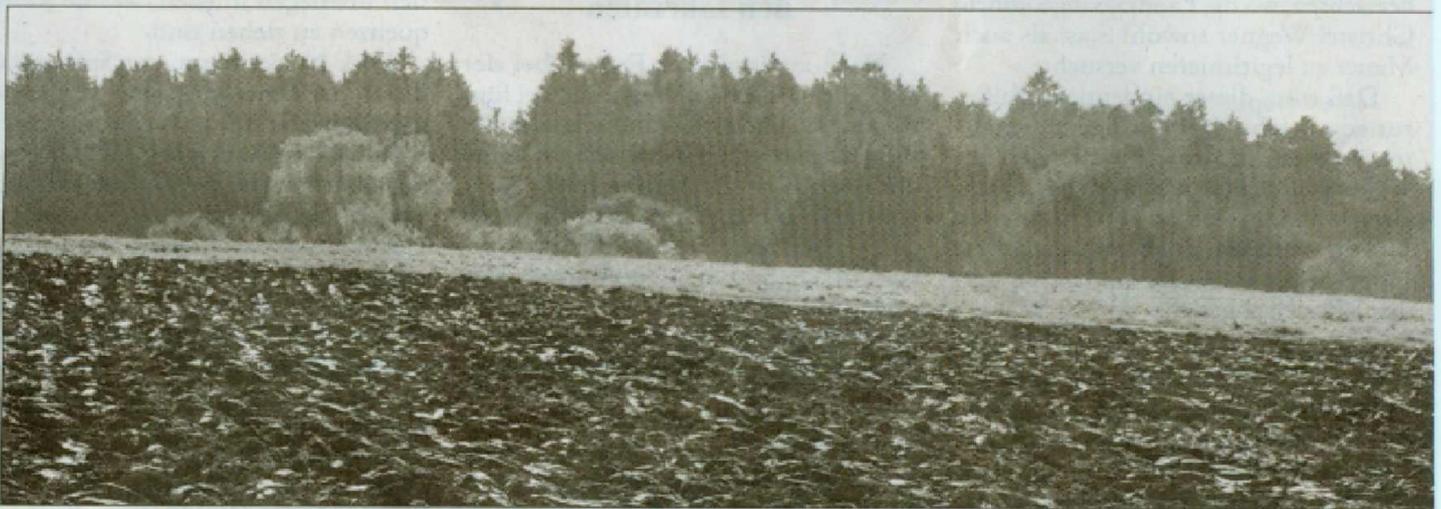
der unbekanntem Eigentümer bewirtschaften. Viertens wird das Land in der Regionalpresse Aufrufe veröffentlichen, um bisher übersehene Eigentümer oder deren Erben noch ausfindig zu machen. Fünftens will es zusammen mit dem Justizministerium eine „Arbeitshilfe für die Grundbuchämter“ zum Umgang mit den verschiedenen Fallgestaltungen entwickeln.

An sich hätte Brandenburg in dem vom BGH entschiedenen Fall einen Anspruch auf die Grundstücke der beiden Erben dann gehabt, wenn es ihm gelungen wäre, die Erbfolge nach dem Tod ihres Vaters und die fehlende „Zuteilungsfähigkeit“ der Kläger und ihrer Mutter rechtzeitig in Erfahrung zu bringen. Denn nach der (rechtlich und moralisch allerdings fragwürdigen) Gesetzeslage von 1992 galt das Land als „besserberechtigt“ und die Erben als „nicht zuteilungsfähig“. Doch weil ihm das nicht gelang, verfiel es auf den Ausweg, sich selbst zum Vertreter der Eigentümer zu bestellen. Damit aber, so der Vorwurf des Gerichts, habe Brandenburg „die durch Verjährungsbestimmung beabsichtigte Sicherung des Rechtsfriedens“ aushebeln wollen.

Weniger betroffen sind wohl die anderen vier Länder. Sachsen hat insgesamt 85.516 Bodenreformvorgänge daraufhin

überprüft, ob ein Herausgabeanspruch des Freistaates besteht. Davon wurden 5.276 zugunsten Sachsens entschieden. Zur Suche unbekannter Erben hat das Land eine Firma beauftragt. Um sich den Herausgabeanspruch fristgerecht zu sichern, hat es über die Landkreise oder kreisfreien Städte für die unbekanntem Eigentümer Vertreter bestellen lassen. Doch wurde häufig auch der Freistaat selbst als gesetzlicher Vertreter bestellt und ließ sich dann als Eigentümer des Grundstücks eintragen. Den Konflikt zwischen den fiskalischen Interessen einerseits und denen des nicht auffindbaren Eigentümers andererseits, teilt das Finanzministerium mit, sollte eine Garantieerklärung des Landes lösen: Fand sich der Eigentümer letztlich doch noch, sollte das Eigentum „unproblematisch“ zurückübertragen werden.

Die Zahl der Vertreterfälle schätzt Sachsen auf 669. Die tatsächliche Zahl der Vertreterbestellungen könne davon aber auch abweichen, heißt es, weil sich diese Angabe auf ein Protokoll vom 28. Dezember 2001 bezieht, das sowohl bereits vollzogene als auch geplante Vertreterbestellungen erfaßt. In allen Fällen, in denen sich das Land selbst als Vertreter des Eigentümers bestellen und dessen Grundstücke auf sich selbst eintragen ließ, habe Sachsen nicht rechtswirksam



**Frisch gepflügter Acker:** Der in der DDR enteignete Grund und Boden hat das Interesse der östlichen Bundes